



Öhningen



Gaienhofen



Moos



# SATZUNG

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Gewerbeverein Höri e.V.**

und hat den Sitz in 78343 Gaienhofen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## §2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden aus Handel, Handwerk, Produktion und sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflichen Tätigen der zugehörigen Höri-Gemeinden Gaienhofen, Öhningen und Moos, zur Wahrnehmung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf behördlicher Ebene, Verwaltungen, Verbänden oder Vereinen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:

- a.) uneigennützig tätig sein und ist auf keinen wirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet.
- b.) gemeinsame Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verwaltung, Verbänden und/oder Vereinen vertreten und mit den Gemeindeverwaltungen der Höri und deren Gremien den Kontakt halten, um gemeinsamen Interessen zu vertreten.
- c.) interne Aktivitäten zur Kommunikation und Aufbau sowie Erhalt eines Netzwerkes, zu fördern und zu organisieren, damit die wirtschaftliche Stärken der Mitgliedsfirmen, erfolgsorientierte Synergien ermöglichen.
- d.) Durch regelmäßige Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine allgemeine Weiterbildung sowie neue Entwicklungen zur Betriebsoptimierung zu ermöglichen.
- e.) durch Werbemöglichkeiten den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen und/oder Werbeplattformen zu organisieren.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



Öhningen



Gaienhofen



Moos



-2-

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a.) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie mit Firmensitz und Gewerbeanmeldung in den in §2 genannten Höri-Gemeinden.
- b.) Freiberuflich Schaffende
- c.) Freunde des Vereins(natürliche und juristische Personen)

Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit der Beitrittserklärung beim Vorstand eingereicht werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag ( Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a.) durch Tod
- b.) durch freiwilligen Austritt
- c.) durch Ausschluss
- d.) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes
- d.) durch Aufgabe oder Verlegung des Gewerbetriebes außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung
- e.)

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei. Die Austrittserklärung ist schriftlich drei (3) Monate auf Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Es können ausgeschlossen werden solche Mitglieder, welche

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins und wettbewerbswidrigem Verhalten gegen einzelne Mitglieder sowie bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins oder unehrenhaften Verhaltens gegen Vereinsmitglieder.

-3-



Öhningen



Gaienhofen



Moos



-3-

- b) trotz wiederholten Mahnungen mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstand bleiben. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf vom Mitglied eingegangene Pflichten.

## **§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von derzeit € 25,00 und einen wiederholenden Jahresbeitrag von € 60,00.
2. Falls erforderlich zusätzliche Ausgaben für von der Mitgliederversammlung beschlossenen außergewöhnlichen Leistungen. Die Höhe von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag sowie Abgaben ist der Mitgliederversammlung unter Begründung vom Vorstand vorzuschlagen und von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
3. Jahresbeitrag und Abgaben sind auch dann zu zahlen, wenn eine Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres begonnen hat.
4. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann stimmberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet sind.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

-4-



Öhningen



Gaienhofen



Moos



-4-

### **§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - d) dem Kassier

Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand gehören außerdem maximal zwei (2) Beiräte an. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung der laufenden Aufgaben sich eines Mitarbeiters gegen Entgelt zu bedienen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht im Zuständigkeitsbereich der anderen Organe liegen.

Zu Ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und der Beiräte
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen, als den Zwecken des Vereins
- e) die Änderung der Vereinssatzung

-5-



Öhningen



Gaienhofen



Moos



-5-

f) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens drei(3) Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingehender Anträge der Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim; sofern dies von einem Betroffenen oder Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes stellt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## § 11 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung des Kassiers ist von einem (1) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei(2) Jahren gewählt und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die erforderliche Zahl von Vereinsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, oder wenn die Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschließt. Das gesamte Vereinsvermögen geht sodann an die Verwaltung der Stadt über, bis ein neuer Handels- und Gewerbeverein oder eine ähnlichen Zwecken dienende Gemeinschaft gegründet wird, welcher das Vermögen zu übertragen ist.

-6-

- 
1. Vorsitzender: Jürgen R. Häberle
  2. Vorsitzender Heinz Lang,  
Schriftführer: Ralf Saub  
Kassierer: Thomas Dannenberger;

www.gewerbeverein-hoeri.de  
info@gewerbeverein-hoeri.de  
Amtsgericht Freiburg : Vereins- Nr.: 208  
Ust.-ID-Nr. DE18160/46927



Öhningen



Gaienhofen



Moos



-6-

### **§ 11 Niederschriften und Beurkundung von Beschlüssen**

Über jede Vorstands-, Vereinsausschusssitzung u. Mitgliederversammlung, sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 12 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks und seiner Ziele verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Redaktionelle Änderungen der vorstehenden Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden und bedürfen nicht eines Beschlusses

der Mitgliederversammlung.

### **§14 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Radolfzell am Bodensee.

Vorliegende Satzung wurde am 018.10.2018 durch Abstimmung der Mitglieder beschlossen bzw. gefasst.

- 
1. Vorsitzender: Jürgen R. Häberle
  2. Vorsitzender Heinz Lang,  
Schriftführer: Ralf Saub  
Kassierer: Thomas Dannenberger;

www.gewerbeverein-hoeri.de  
info@gewerbeverein-hoeri.de  
Amtsgericht Freiburg : Vereins- Nr.: 208  
Ust.-ID-Nr. DE18160/46927